

Aktz: VI 161/03



18/1/06

## FINANZGERICHT HAMBURG

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

- Kläger -

gegen  
Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst,  
Lübecker Str. 101 - 109, 22087 Hamburg,  
StNr.: 71/383/00077 Rb. 5

- Beklagter -

wegen Unterlassung der Zwangsvollstreckung,  
Feststellung von Rechtsverhältnissen  
und der Rechtswidrigkeit von Bescheiden  
hier: Anhörungsrüge Protokollberichtigungsverfahren

hat das Finanzgericht Hamburg, VI. Senat, am 06.01.2006 durch

den Präsidenten des Finanzgerichts Dr. Grotheer,  
die Richterin am Finanzgericht Kögel sowie  
den Richter am Finanzgericht Uterhark

## Gründe

### I.

Mit Beschluss vom 30.08.2005 ist der Antrag des Klägers auf Berichtigung des Protokolls über die Senatssitzung vom 11.05.2005 abgelehnt worden. Hiergegen richtet sich die Anhörungsrüge des Klägers gem. § 133a FGO, mit der er sinngemäß geltend gemacht hat, das Gericht habe sein rechtliches Gehör verletzt, weil im Protokoll, im Tatbestand des Urteils vom 11.05.2005 sowie in den Beschlüssen vom 30.08. und 02.09.2005 entscheidungserhebliche Tatsachen ausgelassen und unterdrückt worden seien.

### II.

a. Nach § 133a Abs. 1 Satz 1 FGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen (§ 133a Abs. 2 Satz 1 FGO). Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGO genannten Voraussetzungen darlegen (§ 133a Abs. 2 Satz 5 FGO).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 133a Abs. 1 Satz 1 FGO kann mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge nur vorgebracht werden, das Gericht habe im Rahmen der angegriffenen Entscheidung gegen den verfassungsrechtlichen verbürgten Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs - Art. 103 Abs. 1 GG - verstoßen (BFH-Beschluss vom 30.09.2005 V S 12,13/05 n. v.).

d. Darüber hinaus wäre der Antrag auch unbegründet. Der Kläger hat weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ordnungsgemäß entsprechend § 133a Abs. 2 Satz 6 FGO dargelegt, noch ergibt sich eine solche nach dem Inhalt der Akten. Mit seiner Anhörungsrüge beanstandet der Kläger der Sache nach auch nicht Mängel des Verfahrens auf Berichtigung des Protokolls, das allein Gegenstand der Anhörungsrüge sein könnte, sondern vermeintliche inhaltliche Mängel des Protokolls. Diese Beanstandungen sind aber bereits im Verfahren auf Berichtigung des Protokolls überprüft worden.

e. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kläger zur Last (§ 135 Abs. 2 FGO).

Dr. Grotheer

Kögel

Uterhark



**Ausgefertigt**

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle